



Hygienekonzept für Märkte in der Stadt Haßfurt

Insbesondere den Kirchweihmarkt
am 17.10.2021 13 bis 18 Uhr

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Hygienekonzept setzt die Anforderungen der [14. BayLfSMV in der jeweils gültigen Fassung](#) sowie des [Rahmenhygienekonzept Märkte](#) vom 20.09.2021 für die Durchführung des **Haßfurter Kirchweihmarkts am 17. Oktober 2021 von 13 bis 18 Uhr** um.
- 1.2 ¹Die Stadt Haßfurt ist Veranstalter des Kirchweihmarktes. ²Die Marktsatzung der Stadt Haßfurt in der Fassung vom 13.07.1982 regelt die Bestimmungen zum Abhalten des Spezialmarkts. ³Veranstaltungsort ist der Marktplatz Haßfurt (Marktplatz 1, 97437 Haßfurt), die Marktfläche selbst umfasst die Parkstreifen rund um den Marktplatz, gekennzeichnet gem. [Anlagen](#) 1.
- 1.3 ¹Zeitgleich werden verschiedene Schaustellergeschäfte auf der Fläche des Marktplatzes zugelassen, wobei diese Geschäfte im Rahmen einer Sondernutzungs Erlaubnis auch darüber hinaus im Zeitraum 15. bis 19. Oktober 2021 zugänglich sind. ²Die Aufstellfläche der Schaustellergeschäfte ist dabei räumlich von der eigentlichen Marktfläche getrennt und in [Anlagen](#) 1 gekennzeichnet.
- 1.4 Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

2 Organisatorisches

- 2.1 Verantwortlich für die Durchführung des Kirchweihmarkts und Umsetzung ist das Sachgebiet 12, insbesondere Stadtmarketing, der Stadt Haßfurt.
- 2.2 ¹**Der Markt weist keinen Volksfestcharakter auf.** ²Es ist ein einziges (1) Fahrgeschäft sowie drei (3) Stände von Schaustellern gelassen, somit ist im Verhältnis zu den zugelassenen 19 Markthändlern von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen, da weniger als ein Viertel (21 %) der Stände Schaustellern zuzuordnen sind, auch im räumlichen Verhältnis entspricht die Aufstellfläche der Schausteller mit 450 qm im Vergleich zur eigentlichen Marktfläche mit 1.900 qm nur einem Viertel (23 %). ³Auf die Zuweisung von Ständen zum Verkauf von Getränken und Speisen auf dem Kirchweihmarkt wird verzichtet. ⁴Die Stadt Haßfurt gestattet den Verkauf von mitnahmefähigen Speisen außerhalb des Veranstaltungsgeländes im Bereich der Oberen Hauptstraße, ein Vor-Ort-Verzehr mit Aufenthaltsdauer wird dabei durch die nicht-Zulassung von Sitzmöglichkeiten wie Biertischgarnituren vermieden, alkoholische Getränke dürfen auch in diesem Bereich nicht ausgeschenkt werden, ausgenommen davon sind die ganzjährigen Gastronomischen Angebote in der Stadt.

- 2.3 ¹Aufgrund der historischen Erfahrung mit der Durchführung des Kirchweihmarktes und der nur regionalen Bedeutung der Veranstaltung ist mit einem Besucheraufkommen von unter 1.000 Menschen zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände auszugehen. ²Bei der Bewertung ist insbesondere die eng umfasste Aufgliederung des Platzes sowie die räumliche Trennung vom zeitgleich stattfindenden Verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von Haßfurt entscheidend. ³Zwar sind Besucherüberschneidungen zu erwarten, die Besucher der Innenstadt werden aber nicht über die Marktfläche oder die Aufstellfläche der Schausteller geleitet.
- 2.4 ¹Der Veranstalter kommuniziert die Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzgesetz und deren Aktualisierung gegenüber den Marktverkäufern durch schriftliche oder im Ausnahmefall bei Dringlichkeit telefonische Information. ²Besucher werden über Aushänge und persönliche Ansprache über die Maßnahmen informiert.
- 2.5 Der Veranstalter steht den Marktverkäufern zur Beratung innerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung.
- 2.6 ¹Der Veranstalter kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen unangekündigt in regelmäßigen Abständen durch einen Mitarbeiter. ²Markthändler werden bei erstmaligen Verstößen ermahnt, bei wiederholten Verstößen wird der entsprechende Beschicker vom Markt ausgeschlossen, eine erneute Zulassung erfolgt nach Ermessen des Veranstalters insofern keine weiteren Verstöße zu erwarten sind. ³Gegenüber Besuchern des Markts wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht und die Personen der Marktfläche verwiesen.
- 2.7 Für die einzelnen Verkaufs- und Warenstände sind die jeweiligen Beschicker selbst verantwortlich, um die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Sinn der o.a. Bestimmungen umzusetzen und einzuhalten.

3 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1 ¹Der Mindestabstand von 1,5 m ist auf der Marktfläche stets einzuhalten. ²Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen, dies gilt insbesondere für die Markthändler.
- 3.2 ¹Der Veranstalter ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können, insbesondere ausreichend Abstände zwischen den Ständen, größere Verkaufsflächen, eine Begrenzung der Gesamtzahl an Verkaufsständen anhand der örtlichen Gegebenheiten und eine Besucherlenkung um den Aufstellort der Schaustellergeschäfte auf dem Markplatz. ² Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit fünf Zufahrtswegen und der damit verbundenen Offenhaltung von **Entfluchtungsmöglichkeiten** wird auf eine Abgrenzung der Marktfläche sowie Kontrolle der Besucher verzichtet.
- 3.3 Auf der Veranstaltungsfläche sind zeitgleich maximal 999 Besucher zugelassen.

3.4 ¹Auf der **Marktfläche** (*gekennzeichnet in Anlagen - 1*) ist von Besuchern stets eine Mund-Nasen-Bedeckung der Klassifizierung OP-Maske, FFP2 oder gleichwertig zu tragen. ²Für Markthändler gilt abweichend von Satz 1 auch Masken anderer Klassifizierung gem. der geltenden Arbeitsschutzvorschriften. ³Hinter transparenten Schutzwänden entfällt für Markthändler die Pflicht zum Tragen einer Maske. ⁴Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit, diese Personen unterliegen einer Nachweispflicht durch ärztliches Attest. ⁵Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. ⁶**Die Maskenpflicht entfällt auf der Fläche der Schaustellergeschäfte.**

3.5 ¹Vom Besuch des Markts sind ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

² Abweichend von Satz 1 gelten im Umgang mit diesen Personen die jeweilig aktuellen Regeln für Geimpfte, Genese oder mit negativem COVID-19 Testergebnis.

3.6 ¹Die Mitarbeiter und Marktverkäufer werden vorab von der Marktleitung über das jeweilige Infektionsschutzkonzept und dessen Ausschlusskriterien informiert, spätestens bei Anreise wird den Marktverkäufern jeweils eine Kopie ausgehändigt und bei Bedarf beraten. ²Die Besucher werden durch Aushang sowie in der Bewerbung der Veranstaltung vorab über die Vorschriften informiert.

3.7 ¹Der Umgang mit Erkrankten oder Verdachtsfällen bei den Markthändlern oder Mitarbeitern wird in Abschnitt 4.8 dieses Schutzkonzepts geregelt. ²Der Umgang mit Erkrankten oder Verdachtsfällen richtet sich nach den Vorgaben [des Landratsamts Haßberge](#).

4 Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen

4.1 ¹Zur Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m der Besucher untereinander werden die **Marktstände in ausreichend Abstand** platziert, insbesondere werden zur Vermeidung von Überschneidungen der zu erwartenden Wartebereiche bei frequenzstarken Marktständen diese nicht direkt nebeneinander platziert. ²Die Markthändler haben die Besucher in Wartebereichen auf die Einhaltung der Mindestabstände hinzuweisen. ³Zur Sicherstellung des Mindestabstands zwischen Besuchern und Markthändlern von 1,5 m ist an den Marktständen sofern möglich eine geeignete Ladentheke oder Tisch aufzustellen.

- 4.2 ¹An den Zugangsstellen zur Aufstellfläche der Schaustellergeschäfte (zwischen Bassanese und Altem Rathaus, am Brunnen zur Seite Sparkasse, am Alten Rathaus zur Seite Sparkasse) erfolgt keine Standplatzzuweisung. ²Wartebereiche der Marktstände müssen ausreichend Abstand zu den Zugangsstellen halten und diese nicht blockieren, dies hat durch Anweisungen der Markthändler zu erfolgen.
- 4.3 ¹Der Veranstalter beauftragt zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen einen externen **professionellen Sicherheitsdienstleister**. ²Dieser hat insbesondere für die Einhaltung der Abstandsregeln auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, der maximalen Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besuchern, sowie auf die Maskenpflicht im Bereich der Marktstände / sog. „Marktfäche“ zu achten und darauf hinzuwirken. ³Der Sicherheitsdienstleister ist befugt, bei Verstößen von Besuchern gegen die Infektionsschutzmaßnahmen im Auftrag des Veranstalters von dessen Hausrecht Gebrauch zu machen (*Abschnitt 2.6 Satz 3*).
- 4.4 ¹Auf die Masken- und Abstandsregeln sowie Betretungsverbote nach Abschnitt 3.5 wird in leicht verständlicher Sprache durch **Hinweisschilder zwischen den Marktständen** sowie auf **zentralen Hinweistafeln an den unteren Eingängen** der Marktfäche, die durch den Veranstalter platziert werden, aufmerksam gemacht (*Motiv und Aufstellorte siehe Anlage 0*). ²Im Bedarfsfall sollen die Markthändler die Besucher auf die Einhaltung des Mindestabstandes sowie der Maskenpflicht gezielt aufmerksam machen.
- 4.5 Jeder Markthändler hat eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 4.6 ¹Die Markthändler müssen Hände regelmäßig waschen oder desinfizieren, nach Möglichkeit sind für den Umgang mit Lebensmitteln geeignete Handschuhe zu tragen. ²Falls Handschuhe getragen werden, sind diese regelmäßig zu wechseln bzw. zu desinfizieren, Handschuhe dürfen nicht mit Geld oder anderen Gegenständen, die von Dritten stammen, in Kontakt kommen.
- 4.7 ¹Für Markthändler steht im Bürgerbüro im Alten Rathaus ausreichend Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern zur Verfügung, ebenso sind dort Desinfektionsmittelspender angebracht. ²Für Besucher steht im öffentlichen WC in der Engelmeißgasse/Parkhaus Altstadtgarage sowie dem öffentlichen WC im Untergeschoss Eiscafé Bassanesse (Marktplatz) ausreichend Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern zur Verfügung. ³Zusätzlich wird zu der Marktzeit 13 bis 18 Uhr ein **mobiler WC-Wagen** auf der Marktfäche installiert, dieser ist durchgängig von einer Reinigungskraft beaufsichtigt.
- 4.8 ¹Die Markthändler sind angehalten, auf ihren Gesundheitszustand zu achten und bei entsprechenden Symptomen (Geschmacksverlust, Fieber, trockener Husten, Schnupfen, ggf. Übelkeit und Durchfall) die Marktfäche umgehend zu verlassen und sofort ärztlichen Rat in Anspruch zu nehmen. ²Ein solcher Vorfall ist vom Veranstalter umgehend dem Gesundheitsamt des Landkreis Haßberge anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

5 Arbeitsschutz für das Personal

- 5.1 ¹Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). ²Der Dienstherr Stadt Haßfurt hat dabei für seine Beschäftigten ein gesondertes Hygienekonzept mit Dienstanweisungen erstellt, diese gelten auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Beschäftigten. ³Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung werden nur Beschäftigte des SG12 *Kultur, Tourismus und Stadtmarketing*, insbesondere Marktwesen, eingesetzt.

6 Anwendung des Schutz- und Hygienekonzepts

Das Schutz- und Hygienekonzept für den Kirchweihmarkt ist in der aktuellen Fassung gegenüber allen Beschäftigten, den Beschickern/Markthändlern, deren Beschäftigten sowie den Kunden/Besuchern angeordnet. Ergänzende Anordnungen, die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Haßfurt, 16.10.2021

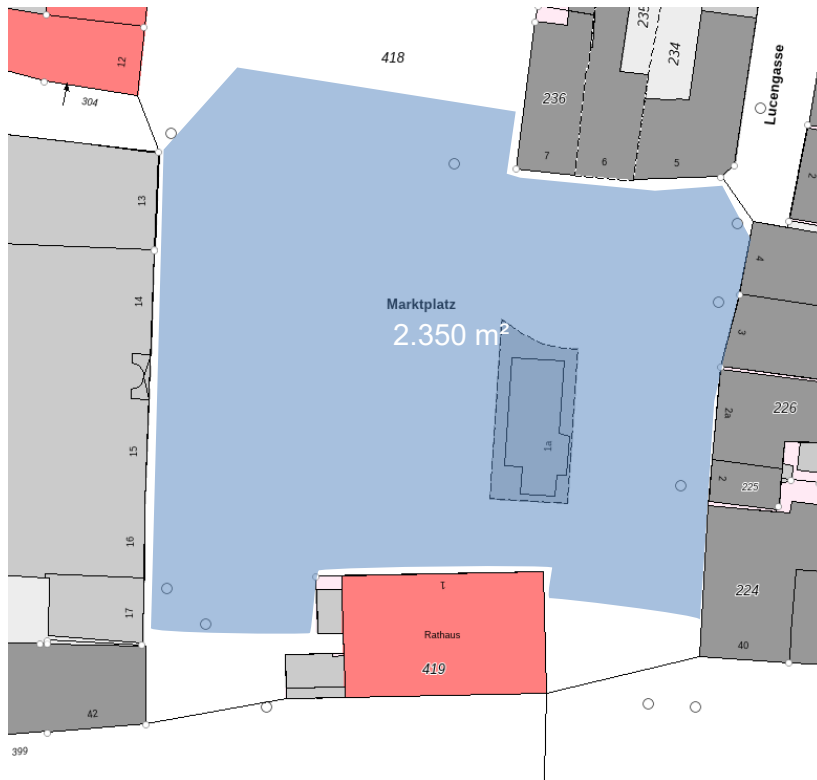
gez.

i.A. Christian Plott
Marktwesen / SG12

Günther Werner
Erster Bürgermeister

Anlagen

1. Veranstaltungsfläche



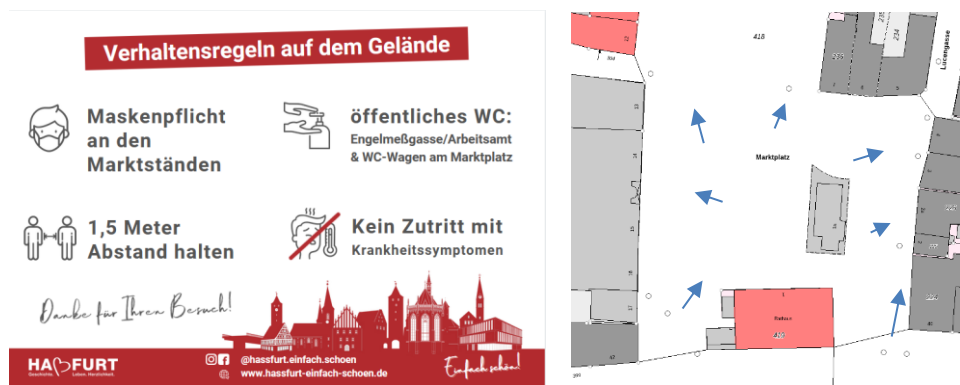
2. Marktfläche / Aufstellfläche Markthändler



3. Aufstellfläche Schausteller



4. Hinweisschilder



5. Verweise

- Vorgaben des Landratsamts Haßberge mit Verdachtspersonen und Kontaktpersonen
<https://www.hassberge.de/buergerservice/gesundheits/corona-virus-1/enge-kontaktpersonen-und-verdachtspersonen.html>
- **14. BayIfSMV** in der jeweils gültigen Fassung
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14
- **Rahmenkonzept Märkte** vom 20. September 2021 | Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege | Az. 35-4050/49/3
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-09-20_Rahmenkonzept_Maerkte.pdf